

Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft (Ehrenamtspauschale)

Antragsteller:

Rechtsausschuss

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge die folgenden Änderungen zu den Änderungen der Organisationssatzung beschließen:

1. Der § 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Fachschaftsvertretung wird vom Vorstand geleitet. Dieser besteht aus mindestens einem*r Fachschaftsleiter*in und mindestens einem*r Fachschaftsfinanzbeauftragten.“

2. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Referent*innen und Beauftragte des Allgemeinen Studierendenausschusses, Mitgliedern der Ausschüsse ~~und Kommissionen des Studierendenparlaments~~ sowie dem Präsidium des Studierendenparlaments, der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz ~~sowie dem Vorstand von Fachschaftsvertretungen~~ kann für ihre Tätigkeit eine Entschädigung für finanziellen Aufwand bezahlt werden, sofern die entsprechenden Mittel im Haushalt bereitgestellt werden. Die Höhe ergibt sich aus dem Stellenplan der Studierendenschaft und wird in individuellen Vereinbarungen festgehalten. Das Studierendenparlament beschließt den Stellenplan regelmäßig mit Beschluss des Haushalts. ~~Entsprechendes gilt für die Fachschaftshaushalte in Bezug auf den*die Fachschaftsleiter*in sowie den*die Fachschaftsfinanzbeauftragte*n. Über die Höhe entscheidet in diesem Fall die Fachschaftsvertretung im Einvernehmen mit dem Finanzreferat.~~“

- b) Absatz 3 wird wie folgt eingefügt:

„Die Fachschaftsvertretungen erhalten zusammen mit den regulären Zuschüssen einen weiteren zweckgebundenen Zuschuss für die Entschädigung für finanziellen Aufwand des Vorstandes nach Absatz 2 Satz 1. Abweichend von Absatz 2 Satz 2 genügt der Beschluss der Fachschaftsvertretung über die Auszahlung einer Entschädigung für finanziellen Aufwand des Vorstandes, einer individuellen Vereinbarung bedarf es nicht. ~~Nicht für den Zwecke der Aufwandsentschädigung gebrauchte Gelder werden mit sämtlichen Folgezuschüssen aufgerechnet oder können durch das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses zurückgefordert werden.~~“

Die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Entsprechendes gilt für die Fachschaftsvertretungen in Bezug auf den Vorstand.“

Antragsbegründung:

Erfolgt mündlich.